



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Protocollum über solche den Schweden extradirte beeden Listen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart

M. Heilbronn contra D. Walther Nachens Erben, eine Obligation von 14000. fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkannte Proceß betreffend.

N. Schwäbisch-Hall contra Closter Schdnthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl.

Land-Limpurg contra Commenthuren zu Heilbronn wegen eines Frucht- und Wein-Zehenden zu Erlenbach.

Pfalz Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern, nachher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldtige Gefälle betreffend.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg. 1. Die in den Erb- und Gemeinschafts-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus, 2. Wider-Anrichtung der Landschafts-Ordnung, deren Bedienten, und anderer Dependencien, 3. Anstellung des Hoff-Gerichts, 4. Abstellung der angemasten Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide, 5. Reduktion des alten Scylli in Mandatis, 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände, 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafts-Bedienten, 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen, 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschafts Amt Parcken und Weyden noch nicht exequit, 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein, 11. Des iewigen Raths zu Wenden Securität, 12. des Weydausischen Burgfriedens Beschwerung, 13. Der Executions-Unkosten Refusion, 14. Die in denen Anlagen geklagte Disproportion, 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnification, 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüder Satisfaktion, sowohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend.

Hippoltsstein-Heudeck und Allerspergische Bediente, und Pfälzische auch anderer Herrschaften darinnen gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg Libertatem Conscientiæ & Exeritium Religionis betreffend.

Omsolzbach contra Neuburg, die Pfarr Bergen betreffend.

Wolffstein contra Neuburg, das aus der Kirchen zu St. Nicolai und Maria, sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried, angeschaffte Exeritium Augspurgischer Confession, und angemaste Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffstein betreffend.

Magistrat zu Erfurth wider die Bürger daselbst, & vice versa.

N. III.

Procollum, über die den Schweden extradirte beyden Listen, *ad tres Terminos & ad tres Menses*.

Sonnabends den 30. Martii 1650. Vormittag um 8. Uhr, wolten dem genommenen Verlaß nach Chur-Mayns, Chur-Brandenburg, Bamberg und Altenburg hinwieder zu den Schweden, und Ihnen die begehrten Listen zustellen. Es accompagnirte sie aber auch der Herr Graff von Fürstenberg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Nürnberg und Lindau, in Hoffnung, es alsobald mit der Lista zu vollständiger Richtigkeit zu bringen.

Herr Meel stellte Herrn Ersklein die abgefaste Specification der Casuum, *ad tres Terminos & tres Menses* gehdrig, mit wenig und kurzen Worten zu. Herr Ersklein bedankte sich, es würde Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu guten Contento reichen, Sie suchten auch hiermit anders nichts, als die Beförderung des Hauptschlusses, und daß Sie die Restituendos von sich ab- und an die Deputirten weisen könnten: denen Sie in Ihren Decisionibus einzugreifen gar nicht gemeinet wären.

Hierauf durchgiengen Wir die Listam an sich selbst, und wurde von Ihnen mehr nicht, als 3. Differentiæ, angegeben, und zwar nur per Modum Recommendationis, 1. daß die Chur-Pfälzische Prætension wegen Weiden, Parckstein und Wey-

stein,

1650.
Mart

1650
Mart.

stein, in primo Termino vorgenommen, 2) der Evangelischen zu Aachen und Cöln Jura Civitatis undisputirlich gelassen. 3) Die Oldenburgische Zoll-Execution niemand als der Cron Schweden aufgetragen werden sollte. Endlich beklagten Sie sich, daß das Capitul zu Hamburg von Ihrem Urthel contra Instrumentum Pacis an die Cammer zu Speyer appellirt, und Camera solches angenommen hätte, baten um Remedirung. Wir hätten zwar gern gesehen, daß Sie dieser 4. Punkten halber sich alsobald auch accommodiret, und also den Punkt der Liste vollständig erbrert hätten, konten Sie aber darzu nicht disponiren, sondern Sie giengen zum Herrn Generalissimo mit dem Verlaß. Nachmittags wolten Sie zum Reichs Directorio kommen, und Resolution bringen.

Es wurde Ihnen von dem Reichs Directorio auch eine Formula Ratificationis Statuum zugestellet, die Sie ablasen, und vor Ihre Person nichts dabey zu erinnern hatten, stellten es dabey jedoch auf des Herrn Generalissimi Erklärung, und fragten, was die Stände am liebsten sähen, daß der Haupt-Recess zwischen denen Kayserlichen und Ihnen alsobald vollzogen, und hernach das Franckenthalische Wesen fürgenommen, oder diese Sache noch vor Vollziehung Ihres Recessus ausgemacht würde, ingleichen, wie es mit der Dñabrückischen und Pommerischen Handlung zu halten?

Wir bathen, daß die Subscriptio vorgehen, und hernach die Franckenthalische Sache vorgenommen werden möchte, aber wegen Pommern und Dñabrück erklärten Wir Uns nichts gewisses, ausser, daß der Herr Chur-Brandenburgische bath, daß die Hinter-Pommerische Restitucion pure möchte gesetzt werden. Herr Ersklein aber sagte: Er verstünde es dahin, daß wegen Dñabrück und Pommern es bey dem subscribirten Evacuations-Punkt bliebe, und denn das Franckenthalische Werck nach Ihrem Haupt-Recess erst accommodirt werden sollte, welches Sie Ihrer Durchlaucht zu referiren hätten.

N. IV.

Von denen Herren Königlich-Schwedischen an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium extradirt den ^{30. Mart.} 9. April. 1650. Nürnberg.

Differentie der beyden legtern hinc inde extradirten Listen der Restituendorum, nehmlich der Königlich-Schwedischen de dato ^{30. Mart.} 22. Martii, und der Herren Stände Deputatorum de dato ^{9. April.} 9. April. 1650. und wie selbige zu adjustiren.

Primus Terminus.

a. Chur-Pfalz-Heidelberg; ratione der Nemter Weyden, Parckstein, und Bleyenstein. Bleibt in Primo Termino. Ober-Pfälzische Religions-Sach. Ist gar auszulassen.

b. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Nemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend. Bleibt in Primo Termino. Zweyter Theil.

Notæ Marginales, die doch nicht mit extradiret worden sind.

a. Wein ohne das, wegen der Pfalz-Sulzbachischen Restitucion, darunter auch Weyden und Parckstein begriffen, der 16. April. peremptorie angelegt worden, welcher dann auf den Primum Terminum kommen möchte; So wäre diffals propter Connexitatem Cause eadem opera die Decisio & Executio vorzunehmen.

b. Weilten die Herrn Evangelici selbst in Ihrem jüngsten Aufsat von 18. Dec. solchen Casum ad Primum Terminum redigirt.

Ee

c. Pfalz-